

Bis dahin bewendet es in Ansehung des Stadtraths und seiner Befugnisse, in der Regel, unverändert bei demjenigen, was zeither verfassungsmäßig bestand.

Die interimistischen Communepräsidenten üben aber, auch dem Stadtrathe gegenüber, alle diejenigen Rechte aus, welche die von ihnen zu vertretende ganze Commune selbst, oder durch besonders zu bestellende Syndicen, schon nach der zeitigeren Verfassung hätte ausüben können. Sie bedürfen hiezu keines besondern Auftrags und keiner Instruction.

### §. 5.

Besuche um andre, als die vorsehend bestimmten, Abänderungen in der zeitigeren gegenseitigen Stellung des Stadtraths und der Gemeinde oder ihrer Repräsentanten sind in der Regel, bis nach gesetzlicher Bekanntmachung der allgemeinen Städteordnung, auszusetzen. Nur in einzelnen dringenden, oder sonst, den Umständen nach, zu besonderer Erörterung geeigneten Fällen, wieh auf frühere deshalb bei Unserer Landesregierung und, bezüglich, bei Unserer Ober-Amts-Regierung anzubringende Besuche eingegangen werden.

Es sollen aber auch, bis zum Erscheinen der allgemeinen Städteordnung, alle Wahlen neuer Rathsmglieder, ingleichen alle Beförderungen zu höhern und besser besoldeten Rathstellen, namentlich auch zu Bürgermeister- und Stadtrichter-Stellen, ausgeübt bleiben.

### §. 6.

Die Stadträthe haben, ohne deshalb besondere Anordnung zu erwarten, die interimistischen Communepräsidenten

a) bei allen, die Verfügung über das städtische Kammerei- oder sonstige Vermögen und dessen Verwaltung betreffenden Angelegenheiten, welche der Genehmigung einer vorgesetzten Behörde, oder doch, nach der zeitigeren Localverfassung, einer besondern collegialischen Beschlußnahme von Seiten des Stadtraths bedürfen, so wie bei Beirathung von Leistungen und Lasten auf die Bürgerschaft, mit ihrem Gutachten zu hören, und

b) damit in dieser Rücksicht, so wie in Beziehung auf die den Communepräsidenten zustehende Controle und übrige Befugnisse, die von ihnen gewünschten mündlichen und schriftlichen Nachrichten denselben mitgetheilt werden, Vorkehrung zu treffen.

### §. 7.

Die Communepräsidenten können alles thun, was zu gründlicher Information über den Bestand des Kammerei- und übrigen städtischen Vermögens und über den städtischen Einnahme- und Ausgabe-Etat dienlich ist. Sie können zu diesem Behufe auch frühere, bereits justificirte Rechnungen, deren Belege und andere Unterlagen einsehen und durchgehen, ohne jedoch ein neues Defecturverfahren zu veranlassen, insofern nicht offenbare Irrthümer oder Verunehrungen daraus hervorgehen.